

## Richtlinie für das Vorpraktikum und das praktische Studiensemester des Bachelorstudiengangs Agrarwirtschaft

### Rechtsgrundlage:

Die Richtlinie für das praktische Studiensemester stellt eine Ausführungsbestimmung zur Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Agrarwirtschaft dar (Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen für Bachelorstudiengänge vom 19. Dezember 2012, Besonderer Teil für den Studiengang Agrarwirtschaft vom 22. Juli.2015 (spob\_aw\_2015\_wise) und vom 12. Juli 2017 (spob\_aw\_2017\_wise). Unter Ziff. 1.1 und 1.3. heißt es dort: „Näheres ist in den Ausführungsbestimmungen erläutert.“

Der Fakultätsrat der Fakultät Agrarwirtschaft, Volkswirtschaft und Management (FAVM) hat die nachstehende Richtlinie in der Sitzung am 11. Januar 2018 beschlossen.

### 1. Ziele

Ein praktisches Studiensemester ist ein in das Studium integrierter, von der Hochschule geregelter, inhaltlich bestimmter, betreuter und mit Lehrveranstaltungen begleiteter Ausbildungsabschnitt, der in der Regel in einem Betrieb oder einer anderen Einrichtung der Berufspraxis abgeleistet wird und für den ein Nachweis erteilt wird.

Das praktische Studiensemester dient dem Kennenlernen eines möglichen neuen Berufsfeldes und der Kompetenzentwicklung. Es soll für die Studierenden neue Erkenntnisse im fachlichen und organisatorischen Bereich liefern.

### 2. Betreuung

Dem Praktikantenamt obliegt die organisatorische Abwicklung des praktischen Studiensemesters, die Koordination der Ausbildungsinhalte und die Pflege der Beziehungen zu den Praxisstellen. Bei der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung werden die Studierenden von der Hochschule betreut. Die Hochschule arbeitet im Rahmen der praktischen Studiensemester in allen die berufspraktische Ausbildung der Studierenden betreffenden Fragen mit den Praxisstellen zusammen.

### 3. Vorpraktikum

Im Bachelor-Studiengang Agrarwirtschaft wird eine Vorpraxis (Praktikum) im landwirtschaftlichen Bereich im Umfang von mindestens 12 Wochen (3 Monate) gefordert.

Mindestens 8 Wochen Praxis müssen bis zum Vorlesungsbeginn des ersten Semesters abgeleistet sein (**Achtung: Prüfungsvoraussetzung**). Der Nachweis muss bis spätestens 31. Oktober (1. Semester) beim Praktikantenamt eingereicht werden. Die Vorpraxis muss spätestens mit Beginn des Vertiefungsstudiums abgeschlossen sein. Der Nachweis muss bis spätestens 28. Februar (3. Semester) beim Praktikantenamt eingereicht werden.

Die Beschaffung eines Praktikumsplatzes obliegt dem Praktikanten / der Praktikantin.

Zwischen der Praktikumsstelle und dem Praktikanten / der Praktikantin soll ein schriftlicher Praktikumsvertrag abgeschlossen werden. Dieser soll Angaben enthalten über: Namen des / der für die Ausbildung Verantwortlichen, Beginn und Ende des Praktikums, sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildung, Höhe der Ausbildungsvergütung. Bei Bedarf können entsprechende Musterverträge des Praktikantenamtes verwendet werden, siehe neo.

Praktika unter 4 Wochen Dauer können nicht als Vorpraxis anerkannt werden.

Das Praktikum kann auf landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetrieben (vorzugsweise anerkannten Ausbildungsbetrieben) abgeleistet werden. Die Praktikumsstelle soll nach Geschäftsumfang, Personalausstattung und Organisationsstruktur in der Lage sein, eine qualifizierte Ausbildung zu gewährleisten; möglichst mit einer zur Ausbildung befähigten Person.

Ein absolviertes Praktikum ist durch eine Bescheinigung nachzuweisen. Diese muss Angaben zum Betrieb, den Zeitraum des Praktikums und die Tätigkeitsbereiche des Praktikanten / der Praktikantin enthalten.

Anstelle eines Praktikums können als Vorpraxis anerkannt werden:

Eine abgeschlossene Ausbildung in den folgenden Berufen:

- Landwirt / Landwirtin
- Tierwirt / Tierwirtin
- Pferdewirt / Pferdewirtin
- Fachkraft Agrarservice
- Winzer / Winzerin
- Gärtner / Gärtnerin
- Forstwirt / Forstwirtin
- Landmaschinenmechaniker/in
- Kaufmann im Agrarhandel / Kauffrau im Agrarhandel
- Pflanzentechnologe / Pflanzentechnologin
- Landwirtschaftlich-technischer Assistent/in (LTA)
- Staatlich geprüfter technischer Assistent für Agrar- und Umweltanalytik/Staatlich geprüfte technische Assistentin für Agrar- und Umweltanalytik

sowie

- ein mit Prüfung abgeschlossenes einjähriges landwirtschaftliches Praktikum (Praktikantenprüfung)
- die mehrjährige, regelmäßige Tätigkeit im elterlichen landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetrieb

Eine Berufsausbildung ist durch Urkunde oder Zeugnis nachzuweisen. Der Nachweis eines landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetriebes ist durch eine Bescheinigung der zuständigen Landwirtschaftsbehörde zu erbringen.

## **4. Praktisches Studiensemester**

### **4.1. Lage und Dauer des praktischen Studiensemesters**

Das vierte Semester (Sommersemester) ist ein praktisches Studiensemester. Es setzt sich zusammen aus einer verpflichtend mindestens 20-wöchigen und höchstens 26-wöchigen Praxiszeit mit mindestens 90 nachgewiesenen Arbeitstagen (Krankheits- und Urlaubstage zählen nicht zu den Arbeitstagen) und dem Praxis-Modul.

Die Anrechnung einer Ausbildung auf das praktische Studiensemester ist ausgeschlossen.

Die Studierenden müssen sich für das praktische Studiensemester bis zum 28.02. des vorangegangenen Wintersemesters (3. Semester) in FlexNow! anmelden.

Jede Abweichung von der regulären Lage oder Dauer der 20-wöchigen Praxiszeit ist unverzüglich beim Praktikantenamt zu beantragen.

**Hinweis:**

*Die Durchführung des Praxissemesters im Wintersemester beeinflusst den regulären Studienverlauf erheblich und bedarf erheblicher individueller organisatorischer Anpassungen.*

Die 20-wöchige Praxiszeit darf als Teilzeittätigkeit absolviert werden, wenn besondere Gründe vorliegen (v.a. Familienpflichten) und der Umfang mindestens die Hälfte einer Vollzeittätigkeit erreicht. Die Dauer des Praktikums verlängert sich dann entsprechend des Teilzeitfaktors.

#### **4.2. Praktikumsstelle und Nachweise**

Die Beschaffung eines Platzes für die mindestens 20-wöchige Praxiszeit obliegt den Studierenden. Die Praxiszeit darf in maximal zwei etwa gleich langen Teilabschnitten absolviert werden. Teilabschnitte von weniger als 10 Wochen und weniger als 45 Arbeitstagen werden nicht angerechnet. Die Praxisstelle ist vor Antritt des Praktikums von den Studierenden vorzuschlagen und vom Praktikantenamt zu genehmigen.

Zwischen der Praktikumsstelle und dem Praktikanten / der Praktikantin soll ein schriftlicher Praktikumsvertrag abgeschlossen werden. Dieser soll Angaben enthalten über: Namen des / der für die Ausbildung Verantwortlichen, Beginn und Ende des Praktikums, Inhalte der Ausbildung, Höhe der Ausbildungsvergütung. Bei Bedarf können entsprechende Musterverträge des Praktikantenamtes verwendet werden, siehe neo.

Das Praktikum kann auf landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetrieben (vorzugsweise anerkannten Ausbildungsbetrieben) oder in Betrieben und Institutionen im Agrarsektor abgeleistet werden. Das Praktikum kann grundsätzlich nicht auf dem elterlichen Betrieb abgeleistet werden, da dies den Zielen des Praktikums (Kapitel 1) widersprechen würde.

Die Praktikumsstelle soll nach Geschäftsumfang, Personalausstattung und Organisationsstruktur in der Lage sein, eine qualifizierte Ausbildung zu gewährleisten; möglichst mit einer zur Ausbildung befähigten Person.

Ein Wechsel des Arbeitgebers im Praktikum ist nur in zwingenden Gründen zulässig und bedarf der vorangehenden Beantragung beim und der Genehmigung durch das Praktikantenamt.

Über die Ausbildung während der gesamten Praxiszeit hat der Studierende einen schriftlichen Bericht zu erstellen und in digitaler Form beim Praktikantenamt einzureichen. Sollte sich die Praxiszeit aufteilen, so ist für jeden Betrieb ein separater Bericht erforderlich.

#### **4.3. Stellung der Studierenden im praktischen Studiensemester**

Während des praktischen Studiensemesters bleiben die Studierenden an der HfWU Nürtingen-Geislingen immatrikuliert und müssen sich daher rückmelden. Die versicherungsrechtliche Lage ist vom Studierenden selbst mit der eigenen Krankenkasse und dem Arbeitgeber zu klären.

**Hinweis:**

*Laut Auskunft der Deutschen Rentenversicherung (im Internet unter [www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de)) sind **Pflichtpraktika** während der Studienzzeit (Immatrikulation) von der Beitragspflicht zur Sozialversicherung ausgenommen. Dieser hier gemachte Hinweis dient nur zur Information und ist nicht rechtsverbindlich.*

#### 4.4. Praxismodul

Ergänzend zu dem mind. 20-wöchigen Praxissemester sollen im Rahmen eines Praxismoduls Kenntnisse und/oder Fähigkeiten zu bestimmten grundlegenden oder speziellen Themen der landwirtschaftlichen Praxis erworben werden.

Die Praxismodulkurse umfassen einen Zeitumfang von 8 Tagen.

Die erfolgreiche Teilnahme ist dem Praktikantenamt durch eine Bescheinigung der durchführenden Institution bis zum Ende des 6. Semesters zu melden. Die Bachelorarbeit kann ohne nachgewiesenes Praxismodul nicht angemeldet werden.

Studierende wählen die Praxismodulkurse über FlexNow. Das Kursangebot und die Wahltermine werden in neo veröffentlicht. Über die Anerkennung weiterer Kurse entscheidet das Praktikantenamt.

Die einzelnen Praxismodulkurse können zeitlich unabhängig voneinander abgeleistet werden. Es können für die Studierenden Kosten für die Kurse entstehen (z.B. für Unterkunft, Verpflegung, etc.). Die Details werden in den Kursbeschreibungen bekannt gegeben.

#### 4.5. Bestehen des praktischen Studiensemesters

Das Bestehen des praktischen Studiensemesters wird in der Prüfungsverwaltung dokumentiert, wenn die folgenden Voraussetzungen gegeben sind:

- Die Praxiszeit entspricht nach Dauer und Tätigkeit den Vorgaben
- Der Praxisbericht ist mit „bestanden“ bewertet.
- Das Praxismodul ist mit der erforderlichen Zahl von Kursen bzw. Kurstagen absolviert.

Zusammen mit dem Praxisbericht ist das vom Arbeitgeber unterschriebene Formblatt „Bestätigung über ein Praktikum“ (siehe neo) oder ein entsprechender formfreier Ersatznachweis in digitaler Form als pdf-Datei abzugeben.

Zusätzlich muss für jeden Praxisbetrieb das Formblatt „Angaben zum Praxisbetrieb“ (siehe neo) ausgefüllt werden. Hier erteilt oder verweigert die zeichnungsberechtigte Person des Praxisbetriebs das Einverständnis, dass Informationen über den Betrieb auch nachfolgenden Studierenden in einer Adressdatei zur Verfügung gestellt werden. Der Student/die Studentin erklärt auf dem Formblatt „xxx“, in welchem Umfang der Praxisbericht und seine/ihre Kontaktdaten von anderen eingesehen werden dürfen. Beide unterschriebenen Erklärungen sind in digitaler Form beim Praktikantenamt einzureichen.

Der Praxisbericht ist gemäß den Regeln für das wissenschaftliche Arbeiten abzufassen (vgl. Leitfaden Wissenschaftliches Arbeiten und Referate) und in digitaler Form (pdf-Format) abzugeben. Er umfasst je Praxisbetrieb einen Erfahrungsbericht mit 8 Seiten, der die Erfahrungen im Praktikum abschließend dokumentiert und reflektiert. Er informiert über wichtige Eigenheiten der Organisation und der durchlaufenen Abteilung(en), die ausgeübten Tätigkeiten bzw. bearbeiteten Projekte sowie die eigenen Lernziele und -erfolge. Der Praxisbericht ist bis Ende der 4. Vorlesungswoche des Folgesemesters beim Praktikantenamt der Fakultät Agrarwirtschaft, Volkswirtschaft und Management abzugeben. Weitere Informationen zum Bericht sind den „Vorgaben für einen Praxisbericht“ zu entnehmen, siehe neo.

#### 4.6. Nichtbestehen des praktischen Studiensemesters

Im Falle des Nichtbestehens kann die 20-wöchige Praxiszeit nur einmal wiederholt werden. Zuständig für die Entscheidung ist der Praktikantenamtsleiter. Über Widersprüche gegen seine Entscheidungen befindet der Prüfungsausschuss der Fakultät FAVM.

## **5. Wiederholung und Nachholung von Prüfungen im praktischen Studiensemester**

Im praktischen Studiensemester dürfen maximal zwei Modulprüfungen aus den vorhergehenden Semestern wiederholt oder nachgeholt werden. Wiederholungen von Veranstaltungen mit Anwesenheitspflicht und ein Vorziehen von Prüfungsleistungen sind ausgeschlossen. Zu den Prüfungen muss die / der Studierende sich fristgerecht schriftlich anmelden (Formular siehe neo).

Eine Arbeitsbefreiung an den Prüfungstagen durch die Praxisstelle muss die / der Studierende selbst aushandeln. Sollte die Befreiung verweigert werden, unterstützt der Leiter des Praktikantenamtes im Studiengang Agrarwirtschaft auf Anfrage.

## **6. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie für das Vorpraktikum und das praktische Studiensemester des Bachelorstudiengangs Agrarwirtschaft tritt zum 1. März 2018 in Kraft.